

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Westerburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 55/24

Westerburg, 17.07.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort	
Dienstag, 03.02.2026	09:30 Uhr		Amtsgericht Westerburg, Wörthstraß 14, 56457 Westerburg	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Luckenbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Luckenbach	Flur 31 Nr. 215/1	Gebäude- und Freifläche	309	Blatt 1062
		Hauptstraße 7 A		BVNr. 1

Objektbeschreibung (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem einseitig angebauten, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (EG und DG) bebaut;

Verkehrswert:

130.000,00€

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gründer Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Mies), Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig

